

Jugendschutzordnung
im
Schützenverein Bondorf e.V.



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Verpflichtete Personen	3
3	Verhaltensregeln	3
3.1	Haltung gegenüber jungen Menschen	4
3.2	Anerkennung der Vorbildfunktion	4
3.3	Grundsätzliches	4
3.4	Übergriffe auf Kinder und Jugendliche	5
3.5	Sexuelle Gewalt	5
4	Risikoanalyse.....	6
4.1	Körperkontakt im Schieß- und Bogensport	6
4.2	Infrastruktur des Schieß- und Bogensport	7
4.3	Abhängigkeit	8
5	Maßnahmen und Verhaltensregeln im Schieß- und Bogensport zur Vermeidung sexualisierter Belästigung und Gewalt abgeleitet aus der Risikoanalyse	10
6	Vertrauenspersonen	11
7	Erweitertes Führungszeugnis.....	11
8	Vorgehensweisen bei Belästigungen und Übergriffen	12
9	„Und wenn doch“ - Umgang bei Verdacht (Interventionsleitfaden).....	13
9.1	Entgegennahme von Verdachtsäußerungen	14
9.2	Beobachtungsprotokoll	14
9.3	Unterstützung von außen (externe Fachberatungsstelle).....	16
9.4	Kommunikation im Verdachtsfall.....	17
10	Sanktionen.....	17
11	Sonstiges	18
12	Strategie des Schützenverein Bondorf e.V. zur Prävention	18
12.1	Qualifizierung und Information der ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen	18
12.2	Öffentlichkeitsarbeit	19

1 Präambel

Der Schützenverein e.V. ist sich seiner Verantwortung, für die ihm, im Rahmen des Schieß- und Bogensportbetriebes, sowie von Trainerstunden und Wettkämpfen anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Das Thema Kinder- und Jugendschutz ist somit fester Bestandteil unserer Vereinskultur.

Der Verein lehnt jegliche Form sexualisierter oder sonstiger Gewalt, körperlicher oder seelischer Art, unzulässige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Minderjährigen, sowie sonstige inakzeptable Grenzverletzungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen strikt ab.

Aus diesem Grund gibt sich der Verein diese Schutzordnung.

Zum einen soll diese dazu dienen, klare Leitlinien für den Umgang mit Minderjährigen zu formulieren und Maßnahmen zu ergreifen, die einem Missbrauch präventiv entgegenwirken.

Zum anderen soll es dem Schutz der betreuenden Personen dienen und verhindern, dass durch Fehlinterpretation von Aussagen oder Handlungen, sowie durch falsche Verdächtigungen deren Persönlichkeitsrechte irreparabel beschädigt werden.

Wir wollen alle Mitglieder, Trainerinnen, Trainer und andere ehrenamtliche Tätigen bezüglich des Themenfelds Jugendschutz sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit und des „Hinschauens“ fördern.

2 Verpflichtete Personen

Sämtliche Mitglieder, Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins sowie die Vertrauenspersonen gemäß 4. werden durch den Beschluss des Vorstands und des Ausschusses zur Umsetzung der Schutzordnung hierauf verpflichtet.

3 Verhaltensregeln

Alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätige, denen Kinder und Jugendliche zur Aufsicht anvertraut sind, verpflichten sich vor der Betreuungsmaßnahme auf die in Anlage 1 dieser Schutzordnung festgelegten Ehrenkodex des DOSB zu unterschreiben und sich daran zu orientieren.

3.1 Haltung gegenüber jungen Menschen

Ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätige des Schützenverein Bondorf e.V.

bekennen sich dazu:

- Kinder und Jugendliche respekt- und würdevoll zu behandeln.
- Die Unabhängigkeit und Freiheit der jungen Menschen in Meinung und Ausdruck zu respektieren.
- Den Anliegen von Kindern und Jugendlichen zuzuhören.
- Kinder und Jugendliche als individuelle Persönlichkeiten und gesellschaftlich relevante Zielgruppe wertzuschätzen und ernst zu nehmen.
- Individuelle Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen zu achten.
- Den Schutz und die Schutzwürdigkeit junger Menschen anzuerkennen und Kinder und Jugendliche vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und (sexueller) Gewalt zu schützen.

3.2 Anerkennung der Vorbildfunktion

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schützenverein Bondorf e.V.

erkennen ihre Vorbildfunktion an und handeln entsprechend, indem sie:

- Ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen gerecht werden, und ihre Rolle gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Menschen nicht ausnutzen.
- Im Beisein von jungen Menschen ein angemessenes Verhalten, sowie eine angemessene Sprache und Ausdrucksweise wählen.
- Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von jungen Menschen akzeptieren und respektieren.

3.3 Grundsätzliches

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten:

- Ein Bewusstsein dafür haben, dass Handlungen, auch wenn sie eine gute Absicht verfolgen, von Anderen fehlinterpretiert werden können.
- Darauf achten, sich nicht auf übertriebene Formen der Aufmerksamkeitserregung

von Kindern und Jugendlichen einzulassen und die professionelle Distanz zu wahren.

- Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen weder übertrieben darstellen noch verharmlosen oder unangemessene Bemerkungen oder Gesten machen – auch nicht im Spaß.
- Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst wahrnehmen, aktiv dagegen Stellung beziehen und sie nicht vertuschen. Sie sollten die Informationen an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten weitergeben.

3.4 Übergriffe auf Kinder und Jugendliche

Der Schützenverein Bondorf e.V. toleriert keine sexuellen Übergriffe, sexualisierte Belästigung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Derartige Verhaltensweisen von Mitgliedern, Angestellten und freien/ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins, sowie von anderen Jugendlichen werden vom Schützenverein Bondorf e.V. konsequent geahndet. Jede Form der sexuellen Annäherung an Kinder unter 14 Jahren, auch wenn diese von Jugendlichen ausgeht, ist strafbar. Bei älteren Jugendlichen gilt: auch wenn ein Übergriff (juristisch) nicht strafbar sein sollte, wird dieser vom Schützenverein Bondorf e.V. nicht toleriert. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung erlaubt Kindern und Jugendlichen, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen, und gibt Mitgliedern und Mitarbeitern Sicherheit im Umgang mit diesem Thema.

3.5 Sexuelle Gewalt

An dem Punkt, an dem ein Kind, ein Jugendlicher oder eine Jugendliche das Gefühl einer persönlichen Grenzverletzung in sittlicher Hinsicht erfährt, fängt sexuelle Gewalt an. Sexuelle Gewalt existiert in vielen verschiedenen Formen und Abstufungen und ist nicht immer von Körperkontakt begleitet. Dabei kann unterschieden werden zwischen sexueller Gewalt ohne Körperkontakt, mit „geringem“ Körperkontakt, mit „intensivem“ Körperkontakt und mit „sehr intensivem“ Körperkontakt. Diese Abstufungen machen deutlich, dass sexuelle Gewalt nicht zwangsläufig mit schweren Grenzverletzungen verbunden ist. Auch leichte Formen der Grenzverletzung fallen darunter. Sie können individuell sowie alters- und geschlechtsabhängig unterschiedlich sein. Sexuelle Gewalt kann viele verschiedene Formen annehmen.

Unter sexueller Gewalt ohne Körperkontakt verstehen wir:

- aufdringliche, fixierende oder taxierende Blicke und voyeuristisches Verhalten.
- anzügliche oder abschätzige Bemerkungen wie sexistische Witze oder Sprüche.
- anzügliche, zweideutige Ausdrucksweise oder zweideutige Einladungen.
- Hinterherpfeifen.
- Vorzeigen, oder zugänglich machen von pornografischem Material.
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen.
- unangemessenes Eingehen auf Kinder und Jugendliche, Nicht-Zurückweisen von sexualisiertem Verhalten von Kindern und Jugendlichen.

4 Risikoanalyse

In jeder Sportart gibt es Situationen, die von Tätern genutzt werden können, um eine Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausüben zu können. In der folgenden Risikoanalyse sollen die Gefahrenfelder im Schieß- und Bogensport erläutert und in eine Bewertung der Gefahrenhöhe eingestuft werden.

4.1 Körperkontakt im Schieß- und Bogensport

Der körperliche Kontakt stellt im Schieß- und Bogensport eine immer wiederkehrende Situation dar. Dieser Körperkontakt kann als versuchter sexueller Kontakt interpretiert oder empfunden werden oder als potenzielle Möglichkeit des Täters / der Täterin genutzt werden. Die dabei entstehenden Risiken sollen hier näher aufgegriffen werden:

- Hilfestellungen für die richtige Position am Schießstand beinhalten sehr oft eine körperliche Kontaktaufnahme.
- Beim Anlegen der Schießkleidung – hier speziell der Gewehrbereich – wird oft die Hilfe der TrainerInnen in Anspruch genommen. Hier kommt es unvermeidbar zu einer direkten Berührung.
- In jedem Sport gehören Rituale vor oder nach dem Wettkampf mittlerweile zum festen Ablauf. Diese können mit Körperkontakt verbunden sein.
- Das Lockern der Muskulatur wird oft durch Massagen unterstützt und sind ohne direkten Körperkontakt nicht möglich.
- Nach dem Wettkampf wird durch Körperkontakt (Umarmung) oft Trost gespendet oder der Sieg gefeiert.

	Risikoeinstufung	
Risikobereich Körperkontakt	gering, mittel, hoch	Begründung
Hilfestellungen, z.B. beim Erlernen der richtigen Stellung	mittel	Temporärer Körperkontakt
Hilfe beim Anlegen der Schießkleidung	mittel	Temporärer Körperkontakt
Rituale	gering	Punktueler Körperkontakt
Körperliche Nähe bei Massagen und physiotherapeutischen Behandlungen	hoch	Unmittelbarer Körperkontakt
Emotionaler Körperkontakt nach dem Wettkampf	mittel/hoch	Vom temporären Kontakt (z.B. Handschütteln) bis intensiven Kontakt (z.B. Umarmungen) alles möglich .

4.2 Infrastruktur des Schieß- und Bogensport

Die Infrastruktur im Schieß- und Bogensport bietet gewisse Möglichkeiten, die eine sexuelle Belästigung begünstigen oder auslösen können.

- Bei Wettkämpfen, Freizeiten und Lehrgängen übernachten SportlerInnen gemeinsam mit TrainerInnen und BetreuerInnen in denselben Hotels. Die räumliche Nähe erhöht hier das Risiko, da in den Abendstunden eine unbeobachtete Annäherung möglich sein könnte.
- In vielen Schießhallen stehen keine Umkleieräume zur Verfügung oder sind weit vom Schießstand entfernt. Daher erfolgt das Anlegen der Schießkleidung in der Halle. Heutzutage besitzt fast jede Person ein kamerafähiges Smartphone. Es besteht die Gefahr, dass Fotos von Kindern und Jugendlichen in Unterwäsche aufgenommen werden und sogar elektronisch verbreitet werden können.

- Während der gemeinschaftlichen Anreise zu Wettkämpfen kann eine unbeobachtete Annäherung erfolgen.

	Risikoeinstufung	
Risikobereich Infrastruktur	gering, mittel, hoch	Begründung
Räumliche Nähe und zeitintensive Zusammenkunft - Hohe Trainingshäufigkeit und Wettkämpfe im Spitzensport	hoch	Lange Dauer des Zusammenseins während des Wettkampfes oder der Fahrt
Fehlende Intimsphäre durch fehlende Infrastruktur	mittel	Umkleidekabinen sind nicht immer vorhanden oder werden nicht immer genutzt.
Handys und Kameras	hoch	Fotos und Videos während des Umziehens können schnell und unbemerkt in den modernen Medien verbreitet werden.

4.3 Abhängigkeit

Abhängigkeiten schaffen Situationen, in denen die TäterInnen sich vor „Anzeige“ des Übergriffs sicher sein können. Außerdem handelt es sich bei den Beziehungen zwischen dem Opfer und dem Täter/der Täterin durch diese Abhängigkeit eher um Langzeitbeziehungen, die für Außenstehende als vertraute Beziehung wirken, was vieles „entschuldigt“.

- Aus Angst vor negativen Entscheidungen über die Beurteilung von sportlichen Leistungen z.B. für die Nominierung einer Auswahlmannschaft trauen sich Sportlerinnen und Sportler nicht, Belästigungen beim Namen zu nennen.

- Die Beschuldigung eines Trainers bzw. einer Trainerin würde beim Individualtraining die Weiterführung des Trainings dauerhaft in Frage stellen. Davor fürchten sich SportlerInnen häufig.
- Hierarchische Machtstrukturen im Sport mit umfangreicher Entscheidungskompetenz von Einzelnen erhöhen die Gefahr der Abhängigkeit und unterdrücken die Aufklärung von Fehlverhalten oder Straftaten.
- Im Spitzensport verbringen SportlerInnen und BetreuerInnen Woche für Woche viele Stunden beim Sport oder bei der An- und Abreise miteinander. Das verstärkt die Abhängigkeit und erhöht die Zahl der Situationen, die einen Übergriff begünstigen.

	Risikoeinstufung	
Risikobereich Abhängigkeit	gering, mittel, hoch	Begründung
TrainerInnen benennen die Mannschaft.	mittel	SportlerInnen schweigen aus Angst vor der Nichtnominierung.
Weit und breit gibt es keine Alternative zum/zu dem aktuellen Trainer/Trainerin.	mittel	SportlerInnen schweigen aus Angst vor der Gefahr, den einzigen Trainer/Trainerin zu verlieren.
Hierarchische Strukturen mit umfangreicher Entscheidungskompetenz.	mittel	Aus Angst vor dem/der alles allein entscheidenden Trainers schweigen SportlerInnen.
Im Spitzensport wird viel Zeit miteinander verbracht.	mittel	Zahl der Situationen, die Übergriffe ermöglichen ist recht hoch.
Abhängigkeit verschleiert / verdeckt Übergriffe.	mittel	Außenstehende erkennen wegen der engen Beziehung die Übergriffe nicht oder „entschuldigen“ sie.

5 Maßnahmen und Verhaltensregeln im Schieß- und Bogensport zur Vermeidung sexualisierter Belästigung und Gewalt abgeleitet aus der Risikoanalyse

Alle nachfolgenden Empfehlungen müssen sich an den konkreten Gegebenheiten in einer Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Situation orientieren. In Gefahren- oder Notsituationen sind Abweichungen manchmal zwingend erforderlich.

- Hilfestellungen möglichst von gleichgeschlechtlichen BetreuerInnen bzw. SportlerInnen durchführen lassen und Zustimmung der Sportlerinnen und Sportler einholen. Genauso beim Anlegen von Kleidung oder Ausrüstung.
- Rituale („Siegesjubiläum“ und „tröstende Handlungen“ bei Niederlagen) im Vorfeld mit SportlerInnen abstimmen, auch bei der Vereinbarung dieser Rituale keinen Druck ausüben.
- Niemanden zu einer Übung zwingen.
- Umgang der Jugendlichen untereinander beobachten und klären.
- Schamgrenzverletzungen verhindern.
- Bei Partnerübungen auf gleichgeschlechtliche Partner achten.
- Bei physiotherapeutischen Maßnahmen auf gleichgeschlechtliche Therapeuten achten.
- Grundsätzlich darauf achten, dass keine intimen Situationen zwischen BetreuerInnen und SportlerInnen entstehen können.
- Bei mehrtägigen Trainings-/Wettkampfaufenthalten auf getrennte Schlafstätten der Sportlerinnen und Sportler achten und regelmäßig überprüfen.
- Getrennte Umkleiden bereitstellen.
- Umkleiden werden von ÜbungsleiterInnen grundsätzlich nicht betreten, wenn doch die Notwendigkeit besteht, nie allein.
- ÜbungsleiterInnen duschen nicht mit Jugendlichen.
- In Schießständen Vorkehrungen treffen, damit sich die SportlerInnen in geschützter, privater Atmosphäre umziehen können, insbesondere dann nötig, wenn keine ausgewiesenen Umkleidemöglichkeiten bestehen.
- AnsprechpartnerInnen benennen.
- Im Sanitärbereich / Physiobereich / Umkleiden ist das Benutzen von Handys zu verbieten.
- Umgangssprache ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen beachten.

- Aufsichtspflicht beachten.
- ÜbungsleiterInnen/BetreuerInnen übernachten getrennt von Jugendlichen.
- Einzeltraining (bei den Eltern) ankündigen.
- Vier-Augen-Prinzip einhalten.
- MitarbeiterInnen gezielt auswählen und beim vorherigen Verein nachfragen, um somit „Täterhopping“ zu erschweren.
- Eltern bei der Organisation / Planung von mehrtägigen Wettkämpfen und Trainingseinheiten mit Minderjährigen miteinbeziehen.
- Möglichst nachvollziehbare und messbare Gründe für Nominierungen zu Wettkämpfen festlegen (erzielte Ergebnisse). Offene, transparente und überprüfbare Entscheidungen schaffen.

6 Vertrauenspersonen

Der Vorstand und der Ausschuss benennt (jährlich) zwei Vertrauenspersonen, jeweils eine weibliche und eine männliche, die durch Aushang im Clubhaus, in den Trainingsbereichen und durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins genannt werden.

Die Vertrauenspersonen sollen Kindern und Jugendlichen als erste Ansprechpartner dienen, denen sie sich mit möglichst geringer Hemmschwelle anvertrauen können.

7 Erweitertes Führungszeugnis

Trainer/Trainerinnen und Betreuer/Betreuerinnen von Jugendmannschaften, den Angestellten der Geschäftsstelle, den Vertrauenspersonen und des Vorstand- und Ausschussmitgliedern, und sonstige Mitglieder die in ihrem Wirkungsbereich regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden in Anlehnung an § 72a SGB VIII sowie an entsprechende Empfehlungen des Bundesjugendrings vor ihrer Einstellung um die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) ersucht. Dadurch soll die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers sichergestellt werden. Diese Regelung gilt auch für alle ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer. Eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt

worden ist, erhält demnach keine hauptamtliche Anstellung und darf keine ehrenamtlichen Tätigkeiten bzw. keinen Betreuungsauftrag im Kinder- und Jugendbereich bei dem Schützenverein Bondorf e.V. übernehmen. Die Überprüfung ehrenamtlicher und bereits eingestellter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch das erweiterte Führungszeugnis soll auch rückwirkend vorgenommen und in einem Abstand von zwei Jahren regelmäßig wiederholt werden.

Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse dürfen ausschließlich der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender sowie der Jugendleiter nehmen, im Fall derer Führungszeugnisse zwei andere Vorstandsmitglieder.

Personen die Einsicht in Erweiterte Führungszeugnisse nehmen, haben vor Einsichtnahme eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

Ein Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme an den Berechtigten zurückzugeben.

8 Vorgehensweisen bei Belästigungen und Übergriffen

Wird ein Fall bekannt, dann besteht immer eine Handlungspflicht! Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen steht dabei immer an oberster Stelle. Jeder vermutete oder erwiesene Fall, in dem Kinder und Jugendliche durch sexuelle Übergriffe gefährdet werden, muss den Kinder- und Jugend-schutzbeauftragten des Schützenverein Bondorf e.V. unverzüglich mitgeteilt werden. Bei einem akuten, schweren sexuellen Übergriff auf ein Kind oder eine/n Jugendliche/n müssen ebenfalls unverzüglich die Sorgeberechtigten, im Regelfall die Eltern, informiert werden. Eltern, Kinder, Jugendliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich an die ihnen bekannten Vertrauenspersonen wenden. Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellen Übergriff zuzuordnen. Um trotz einer bestehenden Unsicherheit richtig zu handeln und den Zeitraum der potenziellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen so klein wie möglich zu halten, besteht auch die Möglichkeit eines vertraulichen Beratungsgesprächs mit einem der beiden Vertrauenspersonen des Schützenverein Bondorf e.V. oder mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von spezialisierten Beratungsstellen. In einem solchen Beratungsgespräch können auch die Namen der Betroffenen erst einmal kodiert und anonymisiert werden, um nicht gleich Verdächtigungen gegen Personen äußern zu müssen.

Das Gebot heißt „an erster Stelle Diskretion“ unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Täter bei Vermutungen und im Verdachtsfall, sowie die Involvierung von

Fachberatungsstellen und evtl. der Polizei, um den Aufklärungsprozess professionell zu unterstützen.

Maßnahmen:

- Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leiten die Beauftragten die Prüfung ein.
- Mit dem (mutmaßlichen) Opfer sowie den Sorgeberechtigten, im Regelfall den Eltern, wird umgehend Kontakt aufgenommen. Es wird sichergestellt, dass sich das betroffene Kind bzw. die/der betroffene Jugendliche nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- Der Vorstand und der Jugendleiter werden umgehend informiert.
- Jedes weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt.
- Mit dem/der Verdächtigen wird, wenn es der Situation angemessen ist, ein Gespräch geführt. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten unterzeichnet wird. Ist wahrscheinlich, dass das Opfer daraufhin unter Druck gesetzt wird, wird auf ein Gespräch mit dem/der Verdächtigen verzichtet.
- Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und wie weiter vorgegangen werden muss. Der Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen sowie die Gewährleistung und Wiederherstellung des Schutzraums für junge Menschen innerhalb des Schützenverein Bondorf e.V. haben dabei höchste Priorität.
- Aus Rücksichtnahme auf das mutmaßliche Opfer wird bei der Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung der/die Verdächtige für die Dauer der weiteren Untersuchung von seinen/ihren Aufgaben entbunden.
- In schwierigen, zugespitzten oder unklaren Fällen werden erfahrene Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere das Jugendamt, beratend hinzugezogen. Falls notwendig, werden Fälle in Absprache mit dem Opfer sowie dessen Sorgeberechtigten den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Keinesfalls ist es Aufgabe der Vertrauenspersonen, mit kriminalistischen Methoden eventuell strafrechtlich relevante Grenzverletzungen zu beweisen.

9 „Und wenn doch“ - Umgang bei Verdacht (Interventionsleitfaden)

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen. Werden Anzeichen sexueller Übergriffe oder gar konkrete Vorfälle sexualisierter Belästigung

und Gewalt im Verein wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine schwierige Situation.

Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den potenziellen Täter oder die potenzielle Täterin nicht leichtfertig anprangern.

Einer Beschwerde nachzugehen kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins oder der Institution mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Ausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann.

Prinzipiell soll unser Verein gut auf den Verdachtsfall vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen geregelt haben. Die Verantwortlichen sollten sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des Vereins bewusst sein und diese wahrnehmen.

Dies bedeutet: Wird ein Fall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen muss dabei immer an oberster Stelle stehen.

Allerdings besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

9.1 Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Aber, das Opfer ist zu schützen!

Ein überhasteter und unvorbereiteter Eingriff hat in den meisten Fällen zur Folge, dass der Täter oder die Täterin den Druck auf das Opfer erhöhen, weitere Opfer eingeschüchtert sind bzw. werden, nicht gefunden werden können und die betroffenen Personen selbst über die Erlebnisse schweigen.

9.2 Beobachtungsprotokoll

Eine umfassende Dokumentation aller Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ist unerlässlich, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen.

Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Baustein zur Absicherung des Beobachters und vor allem notwendig, um in nachfolgenden Gesprächen die Informationen klar vorlegen und dokumentieren zu können. Sie dienen als Hilfestellung zur Sortierung der Gedanken, Gefühle und Beobachtungen und zur Klärung der Entscheidung darüber, wie im Interesse der Betroffenen weiter vorzugehen ist. Dokumentiert werden die Wahrnehmungen, Beobachtungen und wörtlichen Aussagen des potenziellen Opfers und des potenziellen Täters.

Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter Belästigung und Gewalt erhärtet oder entkräftet wird.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dabei ist es wichtig, dass den Schilderungen der Betroffenen zugehört und ihnen geglaubt wird.

Dokumentiert werden folgende Aspekte:

- Persönliche Daten des betroffenen Kindes / Jugendlichen (Name, Alter, ...)
- Persönliche Daten der verdächtigen Person(en) (Name, Alter, ...)
- Persönliche Daten der Zeugen
- Angaben zu Auffälligkeiten: Verhaltensänderung, körperliche Symptome beim betroffenen Kind / Jugendlichen
- Informationen über das Vorgefallene: Welche Formen von sexualisierter Belästigung und Gewalt sollen vorliegen (verbal, visuell mit Bildnachrichten, unangemessene Berührungen, Exhibitionismus, versuchter Geschlechtsverkehr, ungewollte Penetration, ...). Dazu gehören auch Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher (ist zu kennzeichnen) Inhalt der Information, ohne Interpretation und ohne Nachfrage. Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten. Es sollten keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden. Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.
- Angaben zur Übermittlung des Verdachts (schriftlich, persönlich oder anonym) und durch wen (Betroffene Person oder Zeugen)
- Klärung der nächsten Schritte: Es wird die Zusage gegeben, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden.
- Es werden keine Versprechungen abgegeben, die nicht eingehalten werden können.
- Es wird erklärt, dass man selbst zunächst Unterstützung einholen muss.

- Gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand.
- Bei einem konkreten Verdacht nimmt der Vorstand Kontakt zu einem Rechtsbeistand auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Es werden die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtert.
- Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Hierfür wird ein „Opferanwalt“ beim „Weißen Ring“ erfragt.
- Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert. Dabei wird jedoch die Anonymität der Beteiligten gewahrt, in dem auf das laufende Verfahren verwiesen wird. So wird der „Gerüchteküche“ vorgebeugt.
- Es wird geprüft und vom Vorstand entschieden, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die Bemühungen des Vorstands aussehen.
- Es werden immer die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen gewahrt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollte der Vorstand diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

9.3 Unterstützung von außen (externe Fachberatungsstelle)

Es ist unbedingt zu empfehlen, beim Verdacht oder im konkreten Fall von sexualisierter Belästigung und Gewalt Hilfe bei Beratungs- bzw. Fachstellen zu suchen. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für solche Fälle ausgebildet und helfen, Anzeichen vertraulich zu behandeln, sie richtig einzuschätzen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.

Mit der lokalen Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Ein erfahrener Nebenklägervertreter könnte ein „Opferanwalt“ sein, wie sie in vielen Kommunen genannt werden.

Im „**Weißer Ring**“ erhält man Informationen über derartige „Opferanwälte“. **Telefonnummer 116006** von 7.00 bis 22.00 Uhr.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte in Absprache mit dem Opfer stattfinden.

9.4 Kommunikation im Verdachtsfall

Je nach internen Absprachemodalitäten informieren die benannten Ansprechpersonen den Vorstand und den Ausschuss.

Es ist empfehlenswert, den Vorstand und den Ausschuss zu informieren. Mit Verweis auf das laufende Verfahren ist jedoch die Anonymität der Beteiligten zu wahren.

Die Information der Öffentlichkeit kann sinnvoll sein, um das Vertrauen in die Arbeit des Vereins/der Institution wieder herzustellen. Die Darstellung, wie interveniert wurde bzw. der Präventionsbemühungen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt können hilfreich sein. Unter der Beachtung, dass jede bzw. jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können, sollte im Falle einer Pressemitteilung keine namentliche Nennung erfolgen. Zudem sollen auch keine Angaben veröffentlicht werden, die zur Identifikation eines Opfers oder einer Verdächtigten bzw. eines Verdächtigten führen könnten.

Der Schützenverein Bondorf e.V. verpflichtet sich jeden Hinweis auf Kindeswohlgefährdung – speziell sexualisierte Belästigung und Gewalt - zu prüfen und aufzuklären. Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle. Sollte der Verdacht aufrechterhalten bleiben oder sich eine Gefährdung des Kindes abzeichnen, sind umgehend weitere Schritte einzuleiten. Im gesamten Prozess heißt das oberste Gebot „Diskretion“ aufgrund der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern im Verdachtsfall.

10 Sanktionen

Unabhängig von den möglichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen für Täter und Täterinnen wird auch der Schützenverein Bondorf e.V. sanktionieren, um den geschützten Raum der Schützenverein Bondorf e.V.-Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten. Erwiesene Grenzverletzungen gegen Kinder und Jugendliche führen zu angemessenen Maßnahmen, die jeden weiteren Kontakt von Tätern/Täterinnen zu Kindern und Jugendlichen verhindern. Die einzelnen Sanktionen gegen Täter und Täterinnen sind

abhängig von der Schwere der Tat und werden je nach Sachlage entschieden. Mit folgenden Maßnahmen hat der Täter/die Täterin zu rechnen: Er/Sie

- darf nicht mehr als Kinder- oder Jugendbetreuer/-betreuerin arbeiten.
- wird aus dem Schützenverein Bondorf e.V. ausgeschlossen.
- erhält eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- hat mit zivilrechtlichen Folgen durch die Opfer, ggf. auch vom Schützenverein Bondorf e.V. zu rechnen.

11 Sonstiges

Grundsätzlich ist beim DSB, aufgrund der rechtlichen Relevanz der Waffengesetzgebung Voraussetzung, dass beim Schießsport mit Kindern und Jugendlichen stets eine Person mit JugendBasisLizenz am Schießstand anwesend ist. Der Inhalt dieser Ausbildung bezieht sich auf einen altersgerechten Umgang mit unserem Sportgerät unter Berücksichtigung der Entwicklungsstadien von Heranwachsenden.

Der Jugendleiter informiert die Mitglieder jährlich zur Mitgliederversammlung über etwaige Vorkommnisse, die unter die Regelungen der Schutzordnung fallen.

Die Schutzordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht und auf der Hauptseite verlinkt.

Der Jugendleiter nimmt Kontakt zu geeigneten Organisationen auf und entwickelt die Schutzordnung bei Bedarf weiter. Veränderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung des Vorstandes.

12 Strategie des Schützenverein Bondorf e.V. zur Prävention#

12.1 Qualifizierung und Information der ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Vereins, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert. Darüber hinaus wird das Thema in regelmäßigen Abständen in Fortbildungsveranstaltungen im Breiten- sowie im Leistungssport aufgegriffen.

Alle ausgebildeten TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen sind dazu verpflichtet den Ehrenkodex zu unterschreiben. Bei Nichtunterzeichnung ist ein Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen unmöglich.

12.2 Öffentlichkeitsarbeit

Unter themenbezogener Öffentlichkeitsarbeit zur sexualisierten Belästigung und Gewalt versteht der Schützenverein Bondorf e.V. in erster Linie die Information zu unserer Prävention und zu unserem Jugendschutzkonzept. Ausdrücklich sollen auch die Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern wissen, dass der Verein dieses Thema sehr ernst nimmt. Dabei gilt es, ebenso das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander zu beachten.

Auf unserer Homepage präsentieren wir selbstverständlich unser Präventionskonzept und heben unsere Ansprechpartner heraus. Als Downloads halten wir eine Reihe von Materialien bereit, die Bezug zum Thema haben. Geeignete Links führen zu kompetenten Stellen, die sich dem Thema widmen und weitere Hilfestellungen leisten können.

Diese Jugendschutzordnung wurde am 19.05.2025 vom Vorstand und dem Ausschuss beschlossen und tritt sofort in Kraft.



Wolfgang Engel
1. Vorsitzender



Marc Sautter
2. Vorsitzender



Daniela Fischer
Jugendleiterin